

Fünftes Kapitel.

Darstellung der auf der Oberfläche der Erde befindlichen Gegenstände im Grundrisse.

§. 66.

Soll ein Riß die darauf abgebildeten Gegenstände ganz verständlich und der Natur ähnlich darstellen, dabey aber auch dem Auge des Beschauers ein gefälliges Ansehn gewähren, so muß mit Tusche und Farben, mit Feder und Pinsel sauber umgegangen werden, alle Linien, Strichelchen und Punkte müssen möglichst fein und die Farben blaß, dabey aber ganz rein aufgetragen werden, so daß die Gegenstände sich nur noch deutlich von einander absetzen. Daß hier Übung und ein gewisses mühsames, eigensinniges Arbeiten, es blos zu einer gewissen Fertigkeit bringen läßt, wird wohl jedem meiner Leser begreiflich seyn; um jedoch bey diesem praktischen Unternehmen einiges Anhalten zu haben, dürften stets folgende Regeln zu beobachten seyn:

- 1) Tusche und Farbe bewahre man außer Gebrauch möglichst für Staub; die Tusche wird durch den Staub leicht grau, und die Farben verlieren nicht allein ihr gefälliges Ansehen, sondern werden auch beym Auftragen aufs Papier Flecken und Unsauberkeit zurücklassen.